

Zwar können auch durch ein Eigentumsdelikt im Einzelfall erhebliche volkswirtschaftliche Schäden - sowohl für den Bestand des sozialistischen Eigentums als auch für seine planmäßige Festigung und Mehrung - eintreten; die Eigentumsdelikte sind jedoch objektiv niemals geeignet, die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Ordnung zu erschüttern, Sie sind ihrem Charakter und ihrer Angriffsrichtung nach nicht darauf gerichtet, die sozialistischen Produktionsbeziehungen als solche aufzuheben, zu zerstören oder gar in kapitalistische zurückzuverwandeln. Eine Zerstörung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und ihre Ersetzung durch kapitalistische ist bei dem erreichten Stand der ökonomischen, politischen und militärischen Entwicklung der sozialistischen Staaten ohnehin auch bei den Staatsverbrechen nicht mehr möglich. Aber in diesen Verbrechen steckt die Tendenz der Konterrevolution, ist der Wille des Täters auf eine Schädigung bzw. Untergrabung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse gerichtet, was bei den Eigentumsdelikten nicht der Fall ist.

Zwar haben alle Eigentumsdelikte, sowohl die gegen das sozialistische Eigentum als auch die gegen das Eigentum der Bürger gerichteten, von ihrem sozialen Wesen her gesehen viele gemeinsame Berührungspunkte, aber andererseits gibt es doch für jede dieser Eigentumskategorien eine Reihe von Besonderheiten, die es erforderlich machen, sie von ihrem